

ALLGEMEINE LIEFER- LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FIRMA ANTON SOMMEREGGER ENERGIESYSTEME GMBH

1. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH – SCHRIFTFORM - ZUSATZBEDINGUNGEN

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer (Auftragnehmer) und dessen Kunden (Auftraggeber).
- 1.2 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Der Auftragnehmer arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge sowie Dienstleistungen.
- 1.3 Ergänzungen, Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.
- 1.4 Subsidiär gelten, mangels anderer Vereinbarungen, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Errichtung und Instandhaltung von Elektro-technischen Anlagen“ herausgegeben von der Bundesinnung der Elektrotechniker Radio und Videoelektroniker sowie die „Allgemeinen Reparaturbedingungen“ der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker in der jeweils letzt gültigen Fassung.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur soweit sie mit den Bedingungen des Verkäufers (Auftragnehmers) übereinstimmen, auch wenn in ihnen das Gegenteil niedergelegt ist und vom Verkäufer (Auftragnehmer) nicht widersprochen wird. Allgem. Geschäftsbedingungen des Käufers können nur Inhalt des Vertrages werden, wenn sie vom Verkäufer (Auftragnehmer) schriftlich bestätigt werden.

2. KOSTENVORANSCHLÄGE – ANGEBOTE

- 2.1 Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
- 2.2 Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Verkäufers (Auftragnehmers) und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.
- 2.3 Mündliche Angebote sind unverbindlich, Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers (Auftragnehmers) verbindlich. Sämtliche zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts und Massangaben sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nur als annähernd anzusehen.
- 2.4 Angebote gelten grundsätzlich freibleibend, die beigelegten Angebotsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Anbieters weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.5 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

3. VERTRAGSSCHLUSS-BESTELLUNGEN-AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

- 3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen wenn der Verkäufer (Auftragnehmer) nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausfertigt und / oder die Lieferung (Leistung) ausgeführt hat.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Umfangs und der Leistung des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. PREISE

- 4.1 Die Preise sind Nettopreise, die gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird am Tage der Rechnungslegung hinzugezogen. Alle Preisangaben verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, rein netto ausschliesslich Verpackungs- Verladungs- und Transportkosten ab Lager / Werk des Verkäufers.
- 4.2 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den
 - a) Lohnkosten und / oder
 - b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Massnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als ein Monat.
- 4.3 Allfällige Kosten für Transport, Transportversicherungen, Havarie- und Feuerversicherung, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt der Käufer (Leistungsempfänger) soweit nicht gesondert vereinbart.
- 4.4 Der Verkäufer (Auftragnehmer) behält sich bei Bestellung von Kleinmengen und geringfügigen Leistungen durch den Käufer (Auftraggeber) Mengenzuschläge oder Manipulationskosten zu berechnen.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN – ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- 5.1 Für die vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 5.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderung der Leistung in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

6. LIEFERUNG – LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

- 6.1 Die Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, der Verkäufer (Auftragnehmer) bestätigt schriftlich einen verbindlichen Liefertermin. Kann der Verkäufer eine vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, hat der Käufer eine Frist zur Nachlieferung von 4 (vier) Wochen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch ihn, zu gewähren und kann Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere einen Verzugschaden, erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Ist eine verbindliche Lieferfrist nicht vereinbart, hat der Käufer dem Verkäufer zunächst eine angemessene Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen zur Lieferung schriftlich zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Frist beginnt die Nachlieferfrist von 4 (vier) Wochen zu laufen. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen an dem der Verkäufer, eine vor der Lieferung der Ware oder Leistung bedungene und zu leistende Anzahlung oder Sicherheit, erhält.
- 6.2 Nach erfolglosen Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. ein Anspruch auf Schadenersatz des Käufers wegen Lieferverzögerung oder – Unmöglichkeit besteht nur, wenn der Verkäufer in vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- 6.3 Zur Leistungsausführung ist der Verkäufer (Auftragnehmer) frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde (Auftraggeber) seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

SEITE 2 ZU ALLGEMEINE LIEFER- LEISTUNGS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FIRMA
ANTON SOMMEREGGER ENERGIESYSTEME GMBH

- 6.4 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
Der Auftragnehmer hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftraggeber kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Die für die Leistungsausführung einschliesslich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 6.6 Der Verkäufer (Auftragnehmer) ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen sowie Teilleistungen durchzuführen und zu erbringen und hierfür Abschlagsrechnungen zu stellen.
7. LIEFERFRISTEN – LEISTUNGSFRISTEN – LEISTUNGSTERMINE
- 7.1 Vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Betriebs- und Werksstörungen, Streik, Aussperrung, Krieg, behördliche Verfügungen, störende Witterungseinflüsse oder andere Fälle höherer Gewalt, die unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder die Ablieferung stören, verlängern die Lieferfristen entsprechend.
- 7.2 Transport und Verzollungsverzug, Energie und Rohstoffmangel, Ausschusswerden eines größeren Arbeitsstückes sowie Arbeitskonflikte berechtigen zur Verlängerung der Lieferfrist auch dann wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 7.3 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist.
- 7.4 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch die Verzögerung auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 7.5 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 7.4 verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeordneten Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.
- 7.6 Die Anzeige der Versandbereitschaft zum Liefertermin ist der Lieferung gleichzuhalten, wenn die Lieferung aus Gründen die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Liefertermin durchgeführt werden kann.
- 7.7 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden die hierdurch anfallenden Mehrkosten wie Überstunden, Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und sonstige Zusatzkosten dgl. gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.8 Vertragsstrafen werden vom Verkäufer nicht geschuldet
8. VERSAND – GEFAHRENÜBERGANG - ERFÜLLUNGsort
- 8.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager / Werk des Verkäufers bzw. Herstellers. Ein Versand an den Käufer erfolgt auf seinen Wunsch, seine Rechnung und sein Risiko.
- 8.2 Der Käufer trägt die Gefahr ab der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers / Werkes des Verkäufers bzw. Herstellers. Die Ware kann auf Kosten des Käufers versichert werden.
- 8.3 Der Käufer trägt die Kosten des Versandes, also insbesondere Verpackungskosten, Fracht, Rollgeld, Krangebühr, Porto und Versicherungsprämien.
9. BEIGESTELLTE WAREN
- 9.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigeordnet, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem AuftraggeberProzent von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.
- 9.2 Solche vom Auftraggeber beigeordnete Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
10. GEWÄHRLEISTUNG
- 10.1 Der Verkäufer leistet nur für neu hergestellte Sachen Gewähr. Für alle anderen Sachen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen
- 10.2 Der Käufer hat binnen 10 (zehn) Tagen nach Ablieferung erkennbare Mängel zu rügen. Die Mängelrüge muß schriftlich erfolgen und innerhalb der Frist beim Verkäufer eingehen. Nach Fristablauf sind Gewährleistungsansprüche wegen erkennbarer Mängel ausgeschlossen. Gehört dieser Vertrag nicht zum kaufmännischen Geschäft des Käufers, dann gilt dies nur bei offensichtlichen Mängeln.
- 10.3 Der Verkäufer haftet im übrigen dafür, daß die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges auf den Käufer nicht mit erheblichen Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder mindern. Liegt ein Mangel in der Sache vor kann der Käufer die Ersatzleistung wählen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.
- 10.4 Der Käufer und die von ihm beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers / Verkäufers und deren Unterlieferanten zu beachten. Der Verkäufer haftet nicht gem. Ziffer 3, wenn ein Mangel auf einer fehlerhaften Bedienung und Wartung beruht. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn fremde Teile eingebaut werden, die Beseitigung eines eventuellen Mangels ohne Einverständnis des Verkäufers vorgenommen wurde oder die Vorschriften zur Montage und Inbetriebnahme seitens des Käufers nicht beachtet worden sind.
- 10.5 Zusicherungen des Verkäufers zu Eigenschaften der Sache, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets dessen schriftlicher Bestätigung.
- 10.6 Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren binnen 24 Monaten von der Ablieferung an.
11. ZAHLUNG – ZAHLUNGSVERZUG
- 11.1 Rechnungen des Verkäufers sind 7 (sieben) Tage nach Rechnungslegung rein netto zur Zahlung fällig. Ein Abzug von Skonto ist unzulässig, es sei denn, ein Skonto wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 11.2 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn, ein Drittel bei Abschluß der Arbeiten und der Rest mit Vorlage der Schlußrechnung zur Zahlung fällig.

SEITE 3 ZU ALLGEM. LIEFER- LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FIRMA
ANTON SOMMEREGGER ENERGIESYSTEME GMBH

- 11.3 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen eine Teilrechnung zu legen und diese fällig zu stellen.
- 11.4 Werden den Auftragnehmer nach Vertragsabschluß Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 11.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder daß die Gegenforderungen des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.
- 11.6 Der Käufer hat seine Zahlungspflicht erfüllt, wenn die Beträge beim Verkäufer eingegangen oder endgültig einem von ihm angegebenen Konto gutgeschrieben worden sind. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen. Bei der Hergabe von Schecks oder Wechsel wird der Diskont nach dem jeweiligen Banksatz berechnet.
- 11.7 Mitarbeiter des Verkäufers, insbesondere Aussendienstmitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
- 11.8 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 11.9 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer, vorbehaltlich der eines weiteren Verzugschadens, Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem jeweiligen Nationalbankdiskontsatz verlangen, es sei denn, der Käufer kann den Nachweis erbringen, daß ein geringerer oder überhaupt kein Verzugschaden entstanden ist.
- 11.10 Bei Zahlungsverzug, Scheck- und Wechselprotesten sind alle offenstehenden Forderungen sofort fällig. Auch später fällig werdende Wechsel sind sofort zu zahlen. Eventuell gewährte Stundungen sind dadurch auch hinfällig. Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung entfallen sämtliche Rabatte und Skonti etc.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Sachen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen vor, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind. Er liefert grundsätzlich unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt, mit Verarbeitungsklausel. Der Verkäufer erhält Miteigentum im Verhältnis zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
- 12.2 Der Käufer darf die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes weiter veräußern. Veräußert der Käufer, oder mit seiner Einwilligung ein Dritter, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, so gilt die Forderung des Käufers oder Dritter, in der noch bei Verkäufer offen stehenden Höhe, als an ihn abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, Auskunft auf Verlangen des Verkäufers über den Erwerber und allen Tatsachen zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
- 12.3 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, der unter Eigentumsvorbehalt gekauften, gelieferten oder bereits eingebauten oder in Betrieb genommenen Waren und Anlagen ist nicht zulässig. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich und schriftlich über Zugriffe Dritter auf die Sicherheiten, zum Beispiel Pfändung, zu informieren.
- 12.4 Der Käufer verpflichtet sich bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen, auf seine Kosten, die gelieferte Ware / Anlage die gelieferten Gegenstände auch ohne richterliche Verfügung auf erstes Verlangen an den Verkäufer herauszugeben; ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT ABTRETUNGSVERBOT

- 13.1 Der Käufer kann gegen den Verkäufer Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 13.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, Ansprüche gegen ihn an Dritte abzutreten.

H A F T U N G

- 14.0 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienung- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst Gegebener Hinweise erwartet werden kann.
- 14.1 Unsere Haftung ist auf Schäden, die am Gegenstand der Lieferung oder Leistung selbst entstehen, beschränkt. Ansprüche des Kunden auf Ersatz weiterer Schäden sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten trifft
- 14.2 Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden von Unternehmern wie auch Rückersatzpflichten sind ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Haftungs- und Regressausschluß auch mit seinen weiteren Vertragspartnern zu vereinbaren sowie diesen die Verpflichtung aufzuerlegen, ihrerseits dafür zu sorgen, dass ein derartiger Haftungs- und Regressausschluß in weiterer Folge und mit Wirkung für uns auch mit deren Geschäftspartnern vertraglich festgehalten wird.
- 14.3 Der Kunde hat uns unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von uns gelieferte Ware / Leistung zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seiner Lieferanten aufgefordert wird, oder sonst von einem Produktfehler unserer Waren Kenntnis erhält oder selbst geschädigt ist.
- 14.4 Die Nichteinhaltung der Betriebsanleitung und Servicebedingungen sowie der Vorschriften für die Inbetriebnahme und Nutzung insbesondere erteilter behördlicher Auflagen und Bedingungen, schließt jedwede Haftung aus.
- 14.5 Die Geltendmachung von Haftungs- Auskunfts- oder Regressbegehren sind mit genauer Angabe des Schadens, des haftungs begründenden Sachverhaltes einschließlich des Nachweises, dass die gelieferte Ware / Leistung von uns stammt, schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

ABWEICHENDE BEZUGSBEDINGUNGEN

- 15.1 Abweichende Bezugsbedingungen des Käufers haben nur dann Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich zwischen Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart wurden.

ZUSTELLADRESSE

- 16.0 Änderungen der Adresse hat der Kunde unverzüglich und ausdrücklich bekanntzugeben. Anderenfalls gelten schriftliche Mitteilungen nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte uns bekanntgegebene oder sonst bekannt gewordene Adresse abgesandt worden ist.

SEITE 4 ZU ALLGEM. LIEFER- LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FIRMA
ANTON SOMMEREGER ENERGIESYSTEME GMBH

DATENVERARBEITUNG

17.0 Der Kunde stimmt der Datenverarbeitung von Anschrift und für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten zum Zweck der betriebsinternen Verwendung im Sinne des § 22 Datenschutzgesetz zu.

GERICHTSSTAND – ERFÜLLUNGSORT - ANWENDBARES RECHT

18.0 Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 9020 KLAGENFURT. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

18.1 Erfüllungsort ist KLAGENFURT sowohl für Lieferung wie auch für Leistung und Zahlung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.0 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgem. Geschäftsbedingungen unwirksam oder ersetzt werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzen.

19.1 Diese vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch ohne besondere Hinweise für alle zukünftigen mit dem Kunden zu tätigen Geschäfte, sofern für diese nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

19.2 Wenn gegen unsere allgem. Verkaufs- Liefer- und Leistungsbedingungen kein Einwand erhoben wird, gelten unsere vorstehenden Bedingungen ausdrücklich von ihnen als anerkannt.

19.3 Abweichungen von unseren allgem. Geschäftsbedingungen erlangen nur dann Rechtswirksamkeit wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

19.4 Allgem. Geschäftsbedingungen in der Fassung 5/2002 mit Wirksamkeit 2002-05-01.